Inlandlieferungen an nicht steuerpflichtige Abnehmer zwecks Ausfuhr; Bearbeitung vor der Ausfuhr

1. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die Lieferung von Gegenständen ins Ausland ist auch dann von der Steuer befreit, wenn diese vor definitiv erfolgter Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers **noch bearbeitet** (z.B. montiert, veredelt oder verpackt) werden (Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 [MWSTG]). Voraussetzung dazu ist jedoch, dass die Gegenstände im Inland nicht in Gebrauch genommen werden und dass die Ausfuhr nachgewiesen ist. Die Ausfuhr kann durch den nicht steuerpflichtigen Abnehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z.B. Bearbeitungsfirma oder Spediteur) erfolgen. Hiebei spielt es keine Rolle, ob der nicht steuerpflichtige Abnehmer im In- oder im Ausland domiziliert ist.

Der bearbeitete Gegenstand kann auch direkt (von der letzten Bearbeitungsfirma im Inland) zu einem Dritten, Kunde des Auftraggebers X, ins Ausland befördert beziehungsweise an diesen versandt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, kann die Bearbeitungsfirma diese auch für den Teil der Gegenstände geltend machen, der bei der Bearbeitung als **Ausschuss oder Abfall** anfällt und bei ihr im Inland verbleibt. Wird der Ausschuss oder Abfall aber durch die Bearbeitungsfirma veräussert, muss diese ihre Lieferung versteuern, soweit es sich nicht um einen nachgewiesenen Export handelt. Sofern der Ausschuss oder Abfall im Eigentum des Abnehmers verbleibt, ist die Steuer auf dem nicht exportierten Teil geschuldet (Differenz zwischen verkaufter und exportierter Menge).

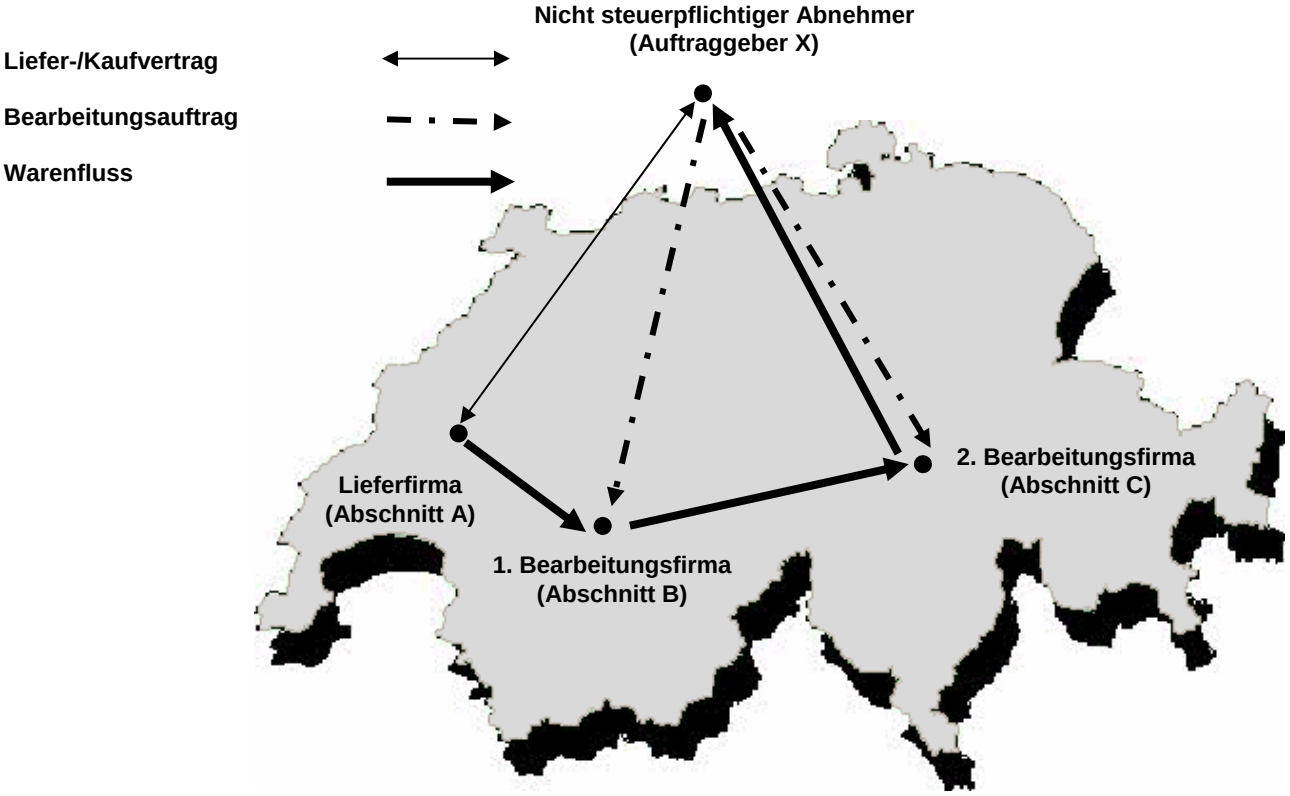

2. Bearbeitung durch Dritte im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Abnehmers; Formular Nr. 1304

Jeder Beauftragte (Lieferfirma, 1. oder 2. Bearbeitungsfirma usw.) kann seine Leistung steuerbefreit erbringen, sofern er die Art und den Umfang seiner Leistung als auch die Ausfuhr des bearbeiteten Gegenstandes nachweisen kann. Hiezu empfiehlt die ESTV Formular Nr. 1304 zu verwenden, mit welchem jeder Beteiligte die Art und den Umfang seiner Leistung deklarieren und die Ausfuhr des bearbeiteten Gegenstandes präzisieren kann (Abholung durch einen Dritten oder direkte Ausfuhr).

Abschnitt A: Ist durch die **Lieferfirma** auszufüllen. Diese übergibt die Bescheinigungen (Abschnitt A, B und C) mit den Gegenständen der vom nicht steuerpflichtigen Abnehmer bezeichneten 1. Barbeitungsfirma.

Abschnitt B: Ist durch die **1. Bearbeitungsfirma** auszufüllen.

- Exportiert sie die bearbeiteten Gegenstände im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Abnehmers, sendet sie die Bescheinigungen (Abschnitt A und B) mit der von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ausgestellten Veranlagungsverfügung Ausfuhr (s. Ziff. 4 hiernach) an die im Abschnitt A aufgeführte Lieferfirma. Sie behält eine Kopie der Bescheinigungen sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV.
- Leitet sie die bearbeiteten Gegenstände im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Abnehmers an eine 2. Bearbeitungsfirma weiter, übergibt sie dieser mit den Gegenständen auch die Bescheinigungen (Abschnitt A und B sowie der leere Abschnitt C). Sie behält eine Kopie der Bescheinigungen (Abschnitt A und B).
- Stellt sie die bearbeiteten Gegenstände im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Abnehmers lediglich zwecks Ausfuhr einer weiteren Firma zu, sendet sie die Bescheinigungen (Abschnitt A und B) an die im Abschnitt A aufgeführte Lieferfirma. Sie behält eine Kopie der Bescheinigungen sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV.

Abschnitt C: Ist durch die **2. Bearbeitungsfirma** auszufüllen.

- Der Lieferfirma sind die Originale der Bescheinigungen (Abschnitt A, B und C) sowie die Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV zuzustellen. Die 2. Bearbeitungsfirma behält eine Kopie der Bescheinigungen (Abschnitt A, B und C) sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV.
- Der 1. Bearbeitungsfirma ist eine Kopie der Bescheinigung (Abschnitt C) mit Originalunterschrift sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV zu senden.

Sollten die Gegenstände vor der Ausfuhr im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Abnehmers noch zu einer 3. Bearbeitungsfirma gelangen, gilt das vorstehend Gesagte sinngemäss. Die Bescheinigung (Abschnitt C) muss diesfalls von der 2. Bearbeitungsfirma angepasst (entsprechend dem 3. ❑ von Abschnitt B) beziehungsweise ergänzt werden (z.B. mit einem „Abschnitt D“ nach Muster von Abschnitt C). Die 2. Bearbeitungsfirma behält eine Kopie der Bescheinigungen (Abschnitt A, B und C).

Falls die Gegenstände nicht durch eine der Bearbeitungsfirmen exportiert werden, obliegt es dem letzten Bearbeiter, dem mit der Ausfuhr der Gegenstände Beauftragten (z.B. Spediteur) bei Übersendung der bearbeiteten Gegenstände hinsichtlich der zu erstellenden Kopien der Veranlagungsverfügungen Ausfuhr der EZV und deren Weiterleitung an den beziehungsweise die Empfänger die erforderlichen Anweisungen zu erteilen (4. ❑ von Abschnitt B bzw. 2. ❑ von Abschnitt C).

3. Teilsendungen an die Bearbeitungsfirmen und Teilausfuhren

Die Verwendung bloss eines einzigen Bescheinigungsformulars (Nr. 1304) ist somit nur zulässig, wenn alle mit der Gesamtlieferung an den nicht steuerpflichtigen Abnehmer zusammenhängenden Veranlagungsverfügungen Ausfuhr der EZV und Rechnungen zusammen mit dieser Bescheinigung aufbewahrt werden und es sich ausschliesslich um die gleiche Art von Rohware und Bearbeitung handelt.

4. Ausfuhrnachweis

Die definitive Ausfuhr ist vorzugsweise mit einer Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV nachzuweisen (für die Veranlagungsverfügungen Ausfuhr in Papierform: das Original oder die Kopie/Fotokopie; für die Veranlagungsverfügungen in elektronischer Form: die elektronische Datei oder ein Ausdruck dieser Datei).

Die tatsächlich exportierten Gegenstände müssen auf der Veranlagungsverfügung Ausfuhr der EZV deklariert sein. Der zu deklarierende Ausfuhrwert hat den Wert des zur Verfügung gestellten Materials, die Kosten der Bearbeitung sowie die Frachtkosten bis zur Schweizer Grenze zu umfassen.